
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2181504	Gesamt: 3	13.04.2018

**Bebauungsplan „Hausäcker Erweiterung“
in Schömberg-Oberlengenhardt**
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber **Stadt Schömberg**

Anzahl der Seiten: 10

INHALT:

	Seite
1	Veranlassung 3
2	Rechtliche Grundlagen..... 3
3	Angaben zur Methodik 4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens..... 4
5	Ergebnisse der Relevanzprüfung..... 6
5.1	Fledermausarten..... 6
5.2	Vogelarten 7
5.3	Reptilien..... 9
5.4	Weitere Arten..... 10
6	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 10

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich) 5
Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets 5
Abbildung 3: Lagerhalle mit Holzverkleidung (Quartierpotenzial für Spalten bewohnende Fledermausarten)..... 7
Abbildung 4: Gehölzbestände des Plangebiets und des angrenzenden Kontaktlebensraums (potenzielles Bruthabitat für Baum- und Heckenfreibrüter) 8
Abbildung 5: Lagerhalle mit Habitatpotenzial für Gebäudebrüter 8
Abbildung 6: Saumstrukturen innerhalb des Plangebiets mit Habitatpotenzial für ein Vorkommen von Reptilien 9

ANHANG:

1	Quellen- und Literaturverzeichnis
---	-----------------------------------

1 Veranlassung

Die Stadt Schömburg plant die Entwicklung des Gebiets „Hausäcker-Erweiterung“ in Schömburg-Oberlengenhardt. Dies soll planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4]. Die Stadt Schömburg beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten Begehungen des Untersuchungsgebiets und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [4]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [10], [11].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFF-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 04.04.2018 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Oberlengenhardt (s. Abbildung 1). Es umfasst den östlichen Teil der Flurstücke Nrn. 123/4 und 129/2.

Das Gebiet ist überwiegend geprägt durch eine Wirtschaftswiese (s. Abbildung 2). Im Nordosten befinden sich mehrere Obstbäume und ein Feldgehölz (Hecken und Fichten). Im Süden besteht ein Lagerplatz, der von Gehölzen umgeben ist (Obstbäume, Fichten). Westlich davon ist eine Lagerhalle vorhanden. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Feldgehölz von West nach Ost. Südlich grenzt eine Ackerfläche an das Plangebiet an.

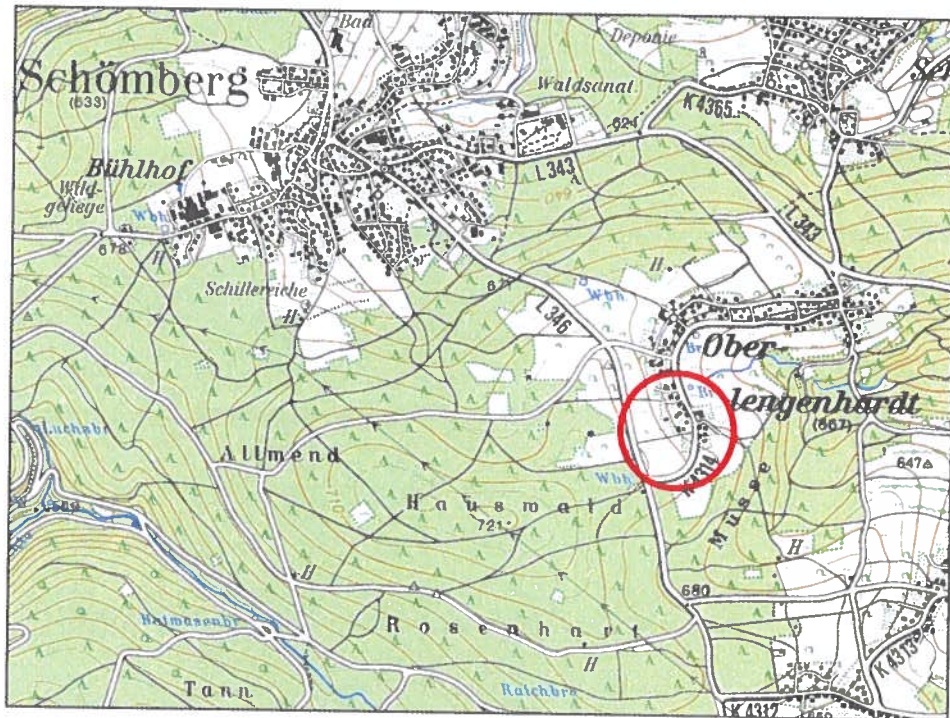


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

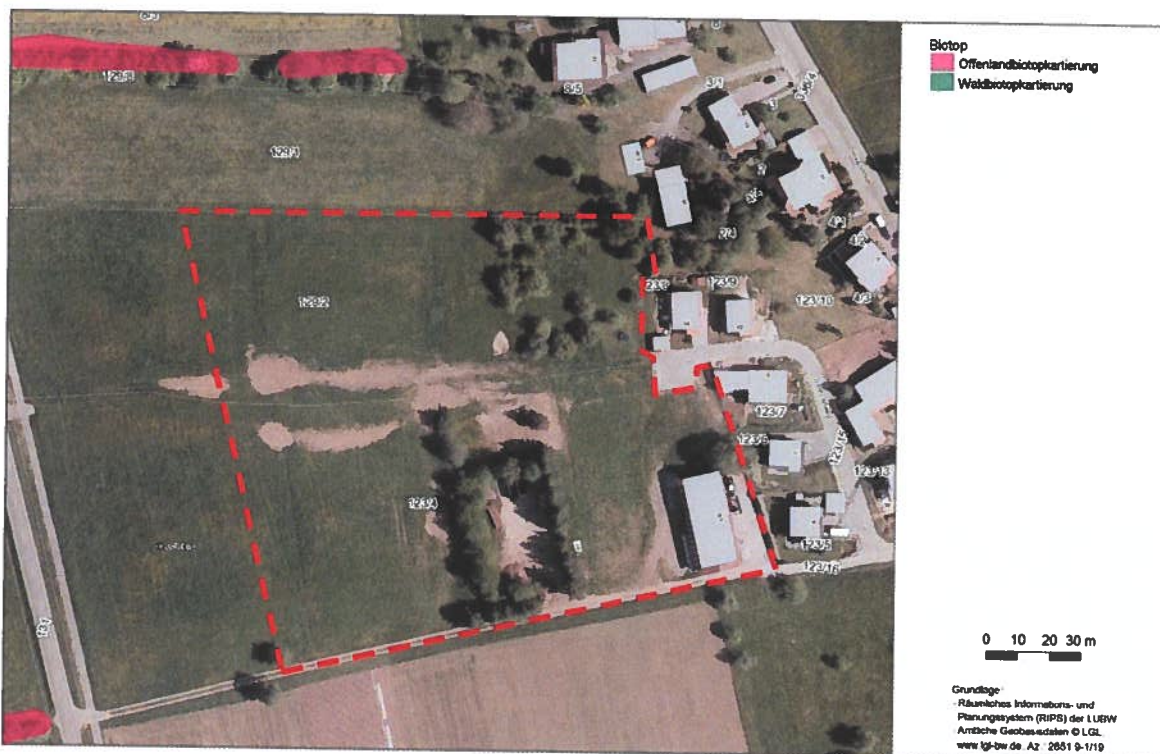


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebiets mit Abgrenzung des Plangebiets
(Bildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2018)

Der nördliche und östliche Teil des Gebiets soll für Misch- und Wohnbebauung genutzt werden. Dazu muss im Vorfeld die Vegetation entfernt werden. Die Lagerhalle soll erhalten bleiben. Am westlichen und südlichen Rand soll eine Ausgleichsfläche entstehen.

Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der bestehenden Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahmen befristet.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Die Erschließung und Bebauung des Plangebiets ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden. Dies umfasst auch eine bestehende Ausgleichsfläche im nordöstlichen Teil des Gebiets. Das Gebiet soll durchgrünt und randliche eingegrünt werden.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die im Umfeld zu erwartenden Lärmimmissionen verstärken die anlagenbedingt vorliegenden Störungen.

5 Ergebnisse der Relevanzprüfung

5.1 Fledermausarten

Am 04.04.2018 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Fledermäuse relevanten Strukturen (Quartiermöglichkeiten in Gehölzbeständen und Gebäuden, potenzielle Flugstraßen, Jagdhabitats).

Die Holzverkleidung der Lagerhalle bietet Quartierpotenzial für Spalten bewohnende Arten, wie bspw. die Zwergfledermaus (s. Abbildung 3). Die Spalten könnten als Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) oder Einzelquartiere genutzt werden. Ein Potenzial für Winterquartiere besteht jedoch nicht. Aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlungen weisen die Gehölzbestände des Plangebiets (Obstbäume, Fichten, Heckenbäume und -sträucher) kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.



Abbildung 3: Lagerhalle mit Holzverkleidung (Quartierpotenzial für Spalten bewohnende Fledermausarten)

Sollte die Lagerhalle erhalten bleiben, sind Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen sowie eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben auszuschließen. Die Hecken und die Obstwiese des Gebiets sind kein essenzielles Nahrungshabitat für die potenziell vorkommenden Arten. Eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Hinweis: Für den Fall eines Abrisses der Lagerhalle ist eine vertiefende Untersuchung der Artengruppe der Fledermäuse im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Für die Erfassung wird empfohlen, Detektorbegehungen, Quartierkontrollen sowie Ausflugbeobachtungen durchzuführen.

5.2 Vogelarten

Am 04.04.2018 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen und Gebäuden, Jagdreviere).

Die Gehölzbestände (Hecke, Obstbäume, Fichten) des Plangebiets bieten Habitatpotenzial für Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Goldammer, Grasmücken, Neuntöter) (s. Abbildung 4). Am Begehungstermin konnte eine Goldammer mit Revier anzeigenden Verhaltensweisen im Bereich der Lagerfläche nachgewiesen werden. Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter bestehen nicht, da die Gehölzbestände des Plangebiets keine geeigneten Höhlungen aufweisen.



Abbildung 4: Gehölzbestände des Plangebiets und des angrenzenden Kontaktlebensraums (potenzielles Bruthabitat für Baum- und Heckenfreibrüter)

Die Lagerhalle im Südosten des Plangebiets (s. Abbildung 5) bietet Potenzial für ubiquitäre Gebäudebrüter (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling). Eine Einflugmöglichkeit ins Gebäudeinnere ist vorhanden. Unterhalb der Dachvorsprünge sind mehrere künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben angebracht, allerdings konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung gefunden werden (z. B. Kotspuren, Abnutzungsspuren an den Einflugöffnungen). Aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen der Landesstraße L 346 und der Siedlungsfläche sowie Kulissen bildender Strukturen sind auf der Wiesenfläche keine Bodenbrüter des Offenlandes zu erwarten.



Abbildung 5: Lagerhalle mit Habitatpotenzial für Gebäudebrüter
Unterhalb der Dachvorsprünge sind künstliche Nisthilfen für die Mehlschwalbe angebracht.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Bei der Entfernung der Bäume und Sträucher (einschließlich Nistkästen) können Vögel und ihre Entwicklungsstadien verletzt und getötet werden, zudem können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Plangebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür wird empfohlen, eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

5.3 Reptilien

Am 04.04.2018 erfolgte im Plangebiet eine Geländebegehung zur Erfassung der für Reptilienarten relevanten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse geachtet.

Oberlengenhardt gehört zum Verbreitungsgebiet der artenschutzrechtlich relevanten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*); das Verbreitungsgebiet der artenschutzrechtlich relevanten Reptilienart Schlingnatter (*Coronella austriaca*), eines Fressfeinds der Zauneidechse grenzt an.

Aufgrund geeigneter Lebensraumausstattungen kann ein Vorkommen von Reptilien (z. B. Zauneidechse) für Teilbereiche des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölzbestände der Lagerfläche, die Hecken im Bereich der Obstbäume sowie die Feldhecke im nördlich angrenzenden Kontaktlebensraum weisen geeignete Saumstrukturen mit Sonn- und Versteckplätzen auf (s. Abbildung 6). Das Plangebiet ist für eine mögliche Besiedlung durch Reptilien ausreichend mit angrenzenden Lebensräumen vernetzt.



Abbildung 6: Saumstrukturen innerhalb des Plangebiets mit Habitatpotenzial für ein Vorkommen von Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Dazu werden Begehungen zur Erhebung von Alt- und Jungtieren empfohlen.

5.4 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- Säugetiere (i. W. Haselmaus, Feldhamster)
- Amphibien (i. W. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (i. W. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Insekten (i. W. Tag-/Nachtfalter, Libellen, Totholzkäfer)
- Weichtiere (i. W. Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Schmale Windelschnecke)
- Pflanzen (i. W. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Der mit der Ortsbegehung erhaltene Kenntnisstand reicht für eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung nicht aus. Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

- Vogelarten: Das Gebiet bietet Habitatpotenzial; die Goldammer als Art von hervorgehobener Relevanz wurde bereits verhört. Es wird eine Kartierung im Zeitraum April bis Juni empfohlen.
- Reptilien: Oberlengenhardt gehört zum Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Das Plangebiet weist geeignete Habitatstrukturen für diese Art auf. Um Klarheit über eine Fortpflanzung zu erhalten, wird eine Kartierung zum Nachweis von Alt- und Jungtieren im Zeitraum April bis September empfohlen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

Faunistische Untersuchungen und Bewertung: Herr Dr. M. Stauss, Tübingen



ANHANG

- 1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [5] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download April 2018
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen April 2018
- [9] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [10] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [11] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [12] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272